

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Bernd Schlechtweg
	Telefon (0202)	563 5549
	Fax (0202)	563 8049
	E-Mail	bernd.schlechtweg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.09.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0815/13 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
04.11.2013 Ausschuss für Umwelt		Entgegennahme o. B.
Zusammenschluss der Fischereibezirke "Stadtkreis Wuppertal" und Teilen des Fischereibezirkes "Mittlere Wupper" zum gemeinschaftlichen Fischereibezirk "Mittlere Wupper"		

Grund der Vorlage

Zusammenschluss der Fischereibezirke „Stadtkreis Wuppertal“ und Teilen des Fischereibezirkes „Mittlere Wupper“ zum gemeinschaftlichen Fischereibezirk „Mittlere Wupper“

Beschlussvorschlag

Entgegennahme o. Beschluss

Einverständnisse

Nicht erforderlich

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Fischereigenossenschaft „Stadtkreis Wuppertal“ und die Fischereigenossenschaft „Mittlere Wupper“ haben, vertreten durch ihre Vorstände und auf der Basis der Beschlüsse ihrer Genossenschaftsversammlungen, jeweils Anträge für den Zusammenschluss der Fischereibezirke bei den unteren Fischereibehörden der Stadt Wuppertal und des Oberbergischen Kreises eingereicht. Diese neu zu gründende Fischereigenossenschaft soll den Namen „Fischereigenossenschaft Mittlere Wupper“ tragen. Der Sitz dieser Fischereigenossenschaft soll Wuppertal sein.

Da sich der Zusammenschluss über das Gebiet im Zuständigkeitsbereich mehrerer Fischereibehörden und über die zwei Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln erstreckt, hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz als Oberste Fischereibehörde entschieden, den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal gemäß § 52 Landesfischereigesetz i. V. mit § 4 Absatz 2 Ordnungsbehördengesetz NW als zuständige Behörde zu bestimmen. Daher erklärte die Bezirksregierung Düsseldorf den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal zur zuständigen Behörde für die Durchführung des Verfahrens und für den Erlass der Entscheidung gemäß § 21 Absatz 2 Landesfischereigesetz über die eingegangenen Anträge.

Der Zusammenschluss von Fischereibezirken setzt nach § 21 Abs. 2 Landesfischereigesetz voraus, dass er der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und einer sinnvollen Hege dienlich ist. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Wuppertalsperre stellt derzeit ein unüberwindbares Wanderhindernis im System der Wupper dar. Aus diesem Grund haben sich die beteiligten Fischereigenossenschaften und Unteren Fischereibehörden darauf verständigt, dass die Wuppertalsperre die zukünftige Abgrenzung der Fischereibezirke „Mittlere Wupper“ und „Obere Wupper“ sein soll.

Ab der Wuppertalsperre abwärts finden bereits seit 1993 gemeinsame Bemühungen aller Fischereiberechtigten zur Wiederansiedlung von Wanderfischen statt. Dies hat bereits seit vielen Jahren zu einer gemeinsamen Hege der Fischbestände im Bereich der gemeinschaftlichen Fischereibezirke „Mittlere Wupper“ und „Stadtkreis Wuppertal“ geführt.

Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Landesfischereigesetz i. V. m. Nr. 3.4 der Verwaltungsvorschrift. Danach besteht die Pflicht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestand zu erhalten und zu hegen.

Dieser bereits seit Jahren geübten Praxis wird nunmehr durch den Zusammenschluss Rechnung getragen. Zudem wird dem Grundsatz einer zweckmäßigen Verwaltung nachgekommen, da nunmehr nur noch eine Genossenschaft für die Verwaltung der Fischereirechte erforderlich ist. Dementsprechend haben die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf dem Zusammenschluss im Sommer 2013 aus fachlicher Sicht zugestimmt.

Aufgrund der vorliegenden Anträge und auf der Basis der vorliegenden fachlichen Gründe werden daher im Laufe des Jahres die gemeinschaftlichen Fischereibezirke „Stadtkreis Wuppertal“ mit den Teilen des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes „Mittlere Wupper“, die unterhalb der Wuppertalsperre gelegen sind, von Amts wegen zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk „Mittlere Wupper“ zusammengeschlossen.

Anlage

Demografie-Check

Der Demografie-Check hat keine Auswirkungen

Anlagen

Anlage 01 – VO 0815/13 Zusammenschluss der Fischereibezirke